

Filangieri vermuteten, der daraus längst unerkannt entwichen war. Der glückliche Zufall, der den Baronen im Jahre 1242 den schiffbrüchigen Richard Filangieri in die Hände spielen würde, womit sie seinen Bruder Lothar in Tyrus zur Kapitulation zwingen konnten, war noch nicht vorauszusehen. Unter diesen Umständen mochte die Kommune wohl daran denken, mit dem Kaiser zu einer Einigung zu gelangen.

Es kann kein Zweifel daran sein, daß dieses Dokument sorgfältig durchdacht und juristisch genau formuliert ist, obgleich es sich bei dem genannten Johann von Ibelin nicht, wie Prawer¹⁴⁾ meinte, um den späteren Grafen von Jaffa handelte, den berühmtesten Juristen der Kreuzfahrerstaaten, sondern um den gleichnamigen Herrn von Arsur, also um den Sohn, nicht um den Neffen des „Alten Herrn von Bairut“. Die Barone erbaten des Kaisers Amnestie für alle ihre Handlungen seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten. Sie schlugen ferner vor, daß der Kaiser Simon von Montfort, den Earl of Leicester, zu seinem Bailli in Syrien ernennen sollte, der einerseits mit dem Kaiser verwandt war, andererseits aber auch mit dem Herrn von Toron, Philipp von Montfort, der seinerseits durch seine Mutter wieder zum Clan der Ibelins gehörte. Als Gegenleistung versprachen die Barone die Auflösung der dem Kaiser so verhaßten Kommune und die Entfernung der Symbole kommunaler Eigenständigkeit, nämlich der kommunaleigenen Glocke und der meisten Funktionäre: *Et nos gens de la terre . . . lui jurrons à garder et sauver en son bailie et obeir comme au cors de l'emperor, et osterons la campane et les conseles et les chevetaines de la commune, sauf ceaux qui esteient avant que l'emperere fuist seignord pais.*

Diese Stelle hat Prawer mit Recht großes Kopfzerbrechen gemacht. Die Kommune von Akkon war 1231 gegründet worden durch Umwandlung der Andreasbruderschaft. Friedrich II. war Herrscher von Jerusalem geworden, als er 1225 die Thronerbin Isabella heiratete, seine Krönung war in das Jahr 1229 gefallen. Wie konnte man versprechen, alle Konsuln und Häupter der Kommune zu entfernen mit Ausnahme jener, die schon im Amte waren, ehe der Kaiser Herr des Landes wurde, wenn doch die Kommune erst nach seiner Übernahme der Herrschaft überhaupt ins Leben getreten war? La Monte erklärte in seinem oben Anm. 1 genannten Aufsatz die Stelle fragwürdig so, daß die Kommune hier wieder zur Andreasbruderschaft zurückgebildet wurde, während Prawer¹⁵⁾ mit Recht

¹⁴⁾ A. a. O. S. 26. Prawer hat den lapsus calami in seiner demnächst erscheinenden *Histoire du royaume latin de Jérusalem* 2 (1970), Teil 2, Kap. 5, Anm. 1 bereits richtiggestellt.

¹⁵⁾ Ebd. S. 26 Anm. 61.